Neubau des Zweiradcenters Urban in Backnang

Artenschutzfachliche Konflikteinschätzung



GRUPPE f. ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
Detzel & Matthäus

Stadt Backnang

Stuttgart, 16.11.2015

Auftraggeber: **Zweiradcenter Urban GmbH**
Wanne 5/1
71522 Backnang

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Sabrina König (Dipl.-Ing. Landeskultur und Umweltschutz)

Bearbeitung: Lukas Köstenberger (M. Sc. Zoologie)

INHALT

1 EINFÜHRUNG 1
1.1 Anlass und Zielsetzung 1
1.2 Ziele und Aufgaben 1
1.3 Vorgehensweise 1
1.4 Rechtliche Grundlagen 1
1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 1
1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG 3
2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 6
2.1 Lage im Raum 6
2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 6
3 BESTAND 8
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale 8
3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial 10
4 VORPRÜFUNG 11
4.1 Vorhabenbeschreibung 11
4.2 Abschichtung relevanter Arten 11
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung 15
4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf 15
5 FAZIT 16
6 QUELLEN UND LITERATUR 17

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009 [9], verändert 2012) 3

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabengebiets 6

Abbildung 3: Blick in Richtung Nordosten auf Maisacker 8

Abbildung 4: Blick von Nordosten auf Maisacker 8

Abbildung 5: Böschung und Gehölze entlang Weissacher Straße 9

Abbildung 6: Zum Acker gewandter Teil der Gehölze 9

Abbildung 7: Vegetation entlang Weissacher Straße 9

Abbildung 8: Blick auf die in Norden an die Gehölzstrukturen angrenzende Saumvegetation 9

1 EINFÜHRUNG

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Neubau des Zweiradcenters Urban“ in Backnang ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG [5] abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

In diesem Kontext steht die vorliegende Untersuchung des besonderen Artenschutzes, mit deren fachgutachterlichen Bearbeitung die Gruppe für ökologische Gutachten im August 2015 beauftragt wurde.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG.

1.3 VORGEHENSWEISE

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde am 14.08.2015 und am 20.08.2015 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht und auf Hinweise zu möglichen Vorkommen geprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) der LUBW [7] zurückgegriffen. Zusätzlich erfolgte eine gezielte Nachsuche nach den Reptilienarten Zaun- und Mauereidechsen im Zeitraum vom 22.08.2015 bis 26.08.2015.

1.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vor-

schriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) [12] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) [11] verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

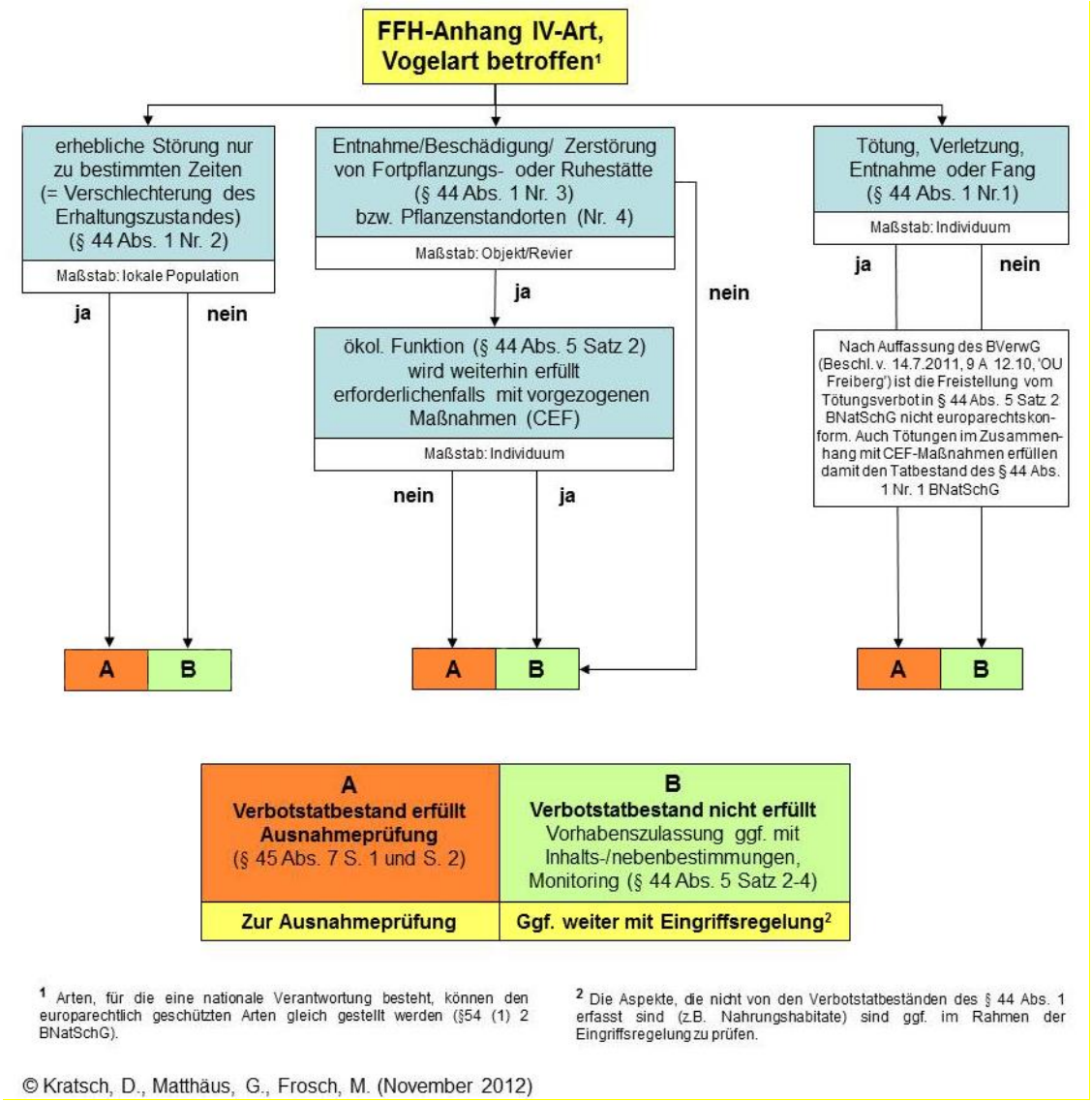


Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009 [9], verändert 2012)

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn keine Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *'continous ecological functionality'*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT [6] der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand [6].

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 LAGE IM RAUM

Der Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich am südlichen Rand von Backnang und wird gemäß der naturräumlichen Gliederung [3] dem Naturraum Neckarbecken zugeordnet.

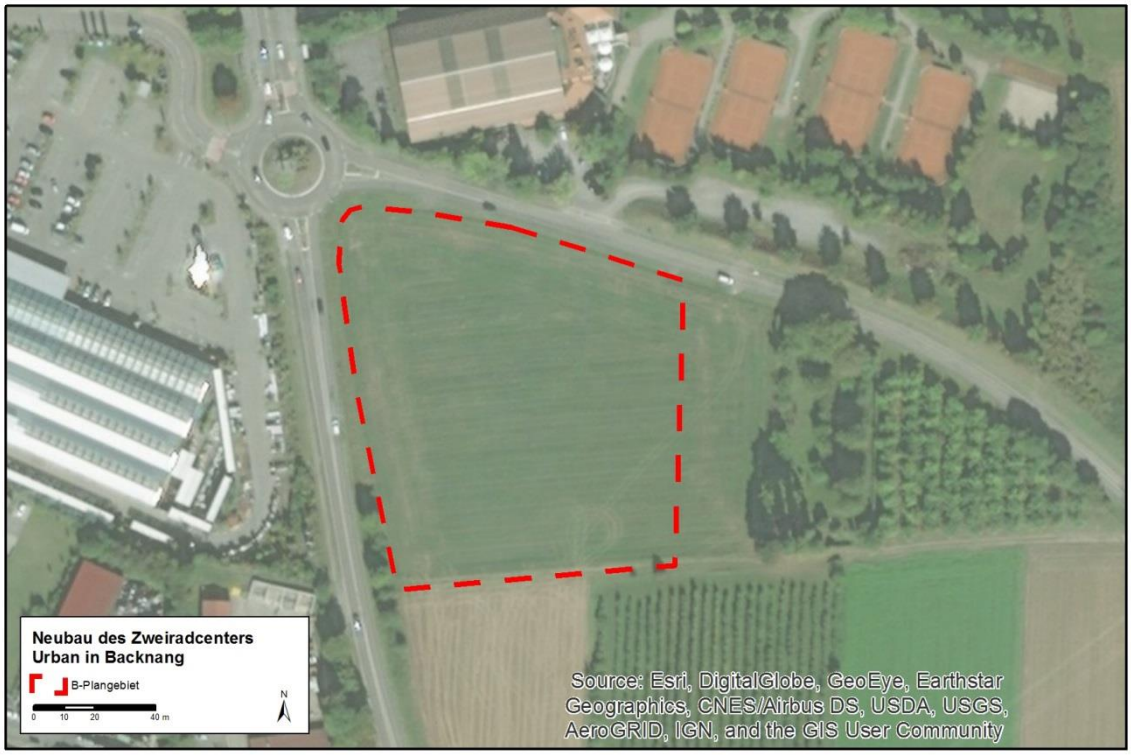


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des B-Plangebiets

2.2 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Vorhabenfläche (Flurstück 59 der Gemarkung Backnang, Flurname Ungeheuerhof) umfasst insgesamt 11853 m² und wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt (Maisacker, Stand August 2015). Sie liegt am südlichen Rand der Backnanger Kernstadt und grenzt im Westen an die Weissacher Straße (K 1917) und im Norden an die K 1843 (Straße Richtung Ungerhof). Im Osten und im Süden wird die Fläche durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientiert sich zunächst am Wirkraum des Vorhabens, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse europarechtlich geschützte Arten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Darüber hinaus finden der Raumanspruch bzw. der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate der Arten Berücksichtigung. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten und Raumansprüche kann die

Abgrenzung des Wirkraums für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren. Bei der Begehung wurden die Weissacher Straße, die K1843 und die im Süden und im Osten angrenzenden Flurstücke für die konkrete Abgrenzung des Untersuchungsgebiets herangezogen.

3 BESTAND

3.1 BIOTOPSTRUKTUREN UND HABITATPOTENZIALE

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Acker

Die Vorhabenfläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt (Maisacker, Stand August 2015). Auf Grund der Kulissenwirkung im Norden, Westen und Osten durch Gebäude und Gehölze sowie im Süden durch eine Streuobstplantage ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn auf dem Acker mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist durch die Freileitung, die in unmittelbarer Nähe im Süden verläuft, von einer weiteren Störquelle, die Meideverhalten erzeugt, auszugehen. Für Fledermäuse eignet sich die Ackerfläche als Jagdhabitat. Habitatpotenziale für weitere europarechtlich geschützte Arten bestehen nicht.

⇨ Jagdhabitat für Fledermäuse



Abbildung 3: Blick in Richtung Nordosten auf Maisacker



Abbildung 4: Blick von Nordosten auf Maisacker

Gehölze

Angrenzend an die Vorhabenfläche befindet sich entlang der westexponierten Straße eine Hecke mit Bäumen und Sträuchern. Diese Struktur bietet Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten, wobei auf Grund der angrenzenden Straße störungstolerante Arten wie Amsel, Ringeltaube oder Goldammer zu erwarten sind. Die Böschung und die Hecken weisen Habitatpotenzial für Reptilien (Zauneidechse) auf. Auf Grund fehlender

Baumhöhlen, Spalten oder aufklaffender Rinde besteht keine Eignung für Fledermausquartiere.

⇨ Die Gehölzstrukturen bieten Lebensraum für störungstolerante, gehölzbrütenden Vogelarten



Abbildung 5: Böschung und Gehölze entlang Weissacher Straße



Abbildung 6: Zum Acker gewandter Teil der Gehölze

Saumvegetation

Den Gehölzen folgt in nördlicher Richtung Saumvegetation, die sich an der nördlichen Grenze des Eingriffsgebiets fortsetzt. Ein Vorkommen von Reptilienarten (Zauneidechse) ist entlang der Saumvegetation im Bereich der Böschung im Westen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. An 2 Stellen wurde jeweils eine Raupenfutterpflanze (*Epilobium)* des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen, jedoch ist die Art wegen des kleinen Epilobium-Bestandes nicht zu erwarten. Habitatpotenziale für weitere europarechtlich geschützte Arten bestehen nicht.



Abbildung 7: Vegetation entlang Weissacher Straße



Abbildung 8: Blick auf die in Norden an die Gehölzstrukturen angrenzende Saumvegetation

⇨ Die Saumvegetation auf der Straßenböschung bietet strukturell geeignete Habitatflächen für Zauneidechsen

3.2 AUSWERTUNG VON VORHANDENEM DATENMATERIAL

Für die Stadt Backnang liegen für das Untersuchungsgebiet keine Daten zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten vor.

4 VORPRÜFUNG

4.1 VORHABENBESCHREIBUNG

Die Angaben zum Vorhaben sind nachrichtlich aus [13] in gekürzter Form übernommen.

Geplante Maßnahme: Neubau des Zweiradcenters Urban in Backnang

Der städtebauliche Entwurf sieht einen Baukörper mit 11 m Höhe und einer großflächigen Glasfront im nördlichen und westlichen Bereich des Gebäudes vor. Des Weiteren bietet der Entwurf optionale Erweiterungsflächen sowohl für die Verkaufsfläche als auch für die Lagerfläche. Die Anlieferung erfolgt auf direktem Weg am östlichen Bereich des Gebäudes. Die Parkierung erfolgt komplett oberirdisch im nördlichen Bereich des Plangebiets.

Die unmittelbare Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Kreisstraße 1843, eine Zufahrt von der Weissacher Straße ist nicht vorgesehen.

4.2 ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenwirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenwirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = prüfrelevant

V: X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß [1], [2], [4], [8], [10]

H: X = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: X = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz natürlichem Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

N: **X** = Negativnachweis (im Rahmen einer vertieften Untersuchung)

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	N	Bemerkung
Säugetiere						
	Biber *Castor fiber*	X				
	Feldhamster *Cricetus cricetus*	X				
	Haselmaus *Muscardinus avellanarius*		X			ohne Waldanbindung, kleinflächige, isolierte Habitatstruktur
	Luchs *Lynx lynx*	X				
	Wildkatze *Felis silvestris*	X				
	Artengruppe „Fledermäuse“ *Microchiroptera*			X		Habitatpotenzial für Quartiere fehlt, kein essentielles Nahrungshabitat
Reptilien						
	Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X				
	Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X				
	Mauereidechse *Podarcis muralis*		X			Fehlen von steinigen Strukturen (Trockenmauer, Steinen) und typischen Versteckmöglichkeiten (Felspalten und –ritzen)
	Schlingnatter *Coronella austriaca*		X			Strukturell kein geeignetes Habitat, erhebliche Störungswirkung durch Weissacher Straße
	Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata**	X				
	Zauneidechse *Lacerta agilis*				X	Nachsuche ergab keine Hinweise auf Vorkommen
Amphibien						
	Alpensalamander *Salamandra atra*	X				

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	N	Bemerkung
	Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*		X			Fehlen von geeigneten Kleinstgewässern
	Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X				
	Gelbbauchunke *Bombina variegata*		X			Fehlen von geeigneten Kleinstgewässern
	Kammmolch *Triturus cristatus*	X				
	Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*		X			Fehlen von geeigneten Kleinstgewässern
	Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X				
	Kreuzkröte *Bufo calamita*		X			Fehlen von geeigneten Kleinstgewässern
	Moorfrosch *Rana arvalis*	X				
	Springfrosch *Rana dalmatina*		X			Fehlen von geeigneten Kleinstgewässern und Waldstrukturen
	Wechselkröte *Bufo viridis*		X			Fehlen geeigneter Kleingewässer im Umfeld
Schmetterlinge						
	Apollofalter *Parnassius apollo*	X				
	Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X				
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*		X			Futterpflanze (*Sanguisorba officinalis*) fehlt
	Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X				Fehlen von gehölzreichem Offenland
	Gelbringfalter *Lopinga achine*	X				
	Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*		X			Kein hinreichendes Angebot an Raupenfutterpflanze (*Rumex sp*. und Nektarpflanzen)
	Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X				
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*		X			Futterpflanze (*Sanguisorba officinalis)* fehlt
	Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*		X			Kein hinreichendes Angebot der Raupenfutterpflanze Epilobium
	Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X				
	Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X				
	Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X				
Käfer						
	Alpenbock *Rosalia alpina*	X				
	Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*		X			Fehlen geeigneter Bäume mit Mulmhöhlen
	Heldbock *Cerambyx cerdo*		X			Fehlen geeigneter Bäume (Eichen)

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	N	Bemerkung
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer *Graphoderus bilineatus*	X				
Libellen						
	Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X				
	Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X				
	Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*	X				
	Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X				
	Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X				
Weichtiere						
	Gemeine Flussmuschel *Unio crassus*	X				
	Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X				
Pflanzen						
	Biegsames Nixkraut[1] *Najas flexilis*	X				
	Bodensee-Vergissmeinnicht *Myosotis rehsteineri*	X				
	Dicke Trespe *Bromus grossus*	X				
	Frauenschuh *Cypripedium calceolus*		X			Keine Waldstandorte betroffen
	Kleefarn *Marsilea quadrifolia*	X				
	Kriechender Scheiberich[2] *Apium repens*	X				
	Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	X				
	Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum*	X				
	Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*	X				
	Sommer-Drehwurz *Spiranthes aestivalis*	X				
	Sumpf-Gladiole *Gladiolus palustris*	X				
	Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	X				

[1] Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: [9]

[2] Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: [9]

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			(X)	Störungsadaptierte gehölzbrütender Vogelarten zu erwarten. Ökologische Funktion und Erhaltungszustand der lokalen Population bleiben erhalten, da Eingriffe räumlich und zeitlich eng begrenzt sind. Individuenverluste durch **Vermeidungsmaßnahme** (Bauzeitenbeschränkung) vermeidbar
	Rastvögel			X	Verbotstatbestände aufgrund räumlich und zeitlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Eingriffsbereichs als Lebensraum auszuschließen
	Zugvögel			X	
	Wintergäste			X	

4.3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

V 1 Die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen werden unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten nach den Regelungen des § 39 BNatSchG auf Oktober bis Februar beschränkt.

4.4 ANFORDERUNGEN AN DEN WEITEREN PRÜFBEDARF

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Prüfung des Habitatpotentials für Zauneidechsen erbrachte keinen Nachweis.

Für diese europarechtlich geschützten Arten besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Bei Beachtung der bauzeitlichen Restriktionen während der sensiblen Zeiten der Brutvögel gemäß der Vermeidungsmaßnahme V 1 können mit hinreichender Sicherheit Direktverluste, erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

Für diese europarechtlich geschützten Arten besteht kein weiterer Prüfbedarf.

5 FAZIT

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten sowie einer ergänzenden Zauneidechsenerfassung können gemäß den vorliegenden Kenntnissen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Die an die Vorhabenfläche angrenzende Böschung und Hecke weist nur eine geringe Eignung für Zauneidechsen auf. Zudem erbrachte die Nachsuche keine Hinweise auf ein Vorkommen. Infolgedessen ist eine Betroffenheit von Reptilienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinien nicht zu erwarten.

Für die westlich des Eingriffsbereichs angrenzenden Gehölzstrukturen potenziell vorkommenden Vogelarten sind Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dabei sind die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten auf Oktober bis Februar zu beschränken.

Eine nach § 44 (1) BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

6 QUELLEN UND LITERATUR

[1] BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.

[2] BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

[3] DONGUS, H. (1961): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171 Göppingen. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.

[4] FVA & BUND [Hrsg.] (2013): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (Felis s. silvestris) in Baden-Württemberg, Stand 2006 – 2013. Unveröffentlicht.

[5] GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

[6] GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm

[7] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.][(2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/

[8] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Arten der FFH-Richtlinie (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/, letzter Aufruf 16.01.2015).

[9] MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.

[10] NATURKUNDEMUSEUM KARLSRUHE (2014): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (www.schmetterlinge-bw.de, letzter Aufruf 16.01.2015).

[11] RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.

[12] RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206, S. 7).

[13] STADTPLANUNGSAMT BACKNANG (2015): Vorhabenbeschreibung: Neubau des Zweiradcenters Urban in Backnang, unveröff. Beschreibung, Stand August 2015